

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1982

Ausgegeben am 3. September 1982

179. Stück

434. Kundmachung: Wiederverlautbarung des Forschungsförderungsgesetzes

434. Kundmachung der Bundesregierung vom 10. August 1982, mit der das Forschungsförderungsgesetz wiederverlautbart wird

Artikel I

•/ Auf Grund des Art. 49 a B-VG wird das Forschungsförderungsgesetz, BGBl. Nr. 377/1967, in der Anlage in der geltenden Fassung wiederverlautbart.

Artikel II

Das Forschungsförderungsgesetz hat seine geltende Fassung durch folgende Rechtsvorschriften erhalten:

1. Bundesgesetz vom 9. Juli 1970, BGBl. Nr. 205, über die Errichtung eines Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung und über die Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien, § 4 Z 2 lit. c und Z 3;
2. Bundesgesetz vom 15. Juni 1972, BGBl. Nr. 224, über die Einführung des Umsatzsteuergesetzes 1972, Art. II Abs. 1 Z 13;
3. Strafrechtsanpassungsgesetz, BGBl. Nr. 422/1974;
4. Forschungsorganisationsgesetz (FOG), BGBl. Nr. 341/1981, Art. II, in der Fassung der Kundmachung des Bundeskanzlers vom 22. September 1981, BGBl. Nr. 448, betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt, Z 7 lit. e und f.

Artikel III

Die §§ 24 und 25 sind durch Art. II Z 15 des FOG aufgehoben worden und werden daher als nicht mehr geltend festgestellt.

Artikel IV

Folgende Bestimmungen sind gegenstandslos geworden und werden als nicht mehr geltend festgestellt:

1. § 26, der die erstmalige Einberufung der Fondsgorgane geregelt hat;
2. Art. III Abs. 2 FOG, der die Konstituierung der Fondsgorgane nach Inkrafttreten des FOG geregelt hat.

Artikel V

Unter Berücksichtigung anderer als der bisher genannten Rechtsvorschriften werden im wieder-

verlautbarten Text folgende Änderungen vorgenommen:

1. In Anpassung an das Universitäts-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 258/1975, wird
a) im § 8 Abs. 1 lit. b der Klammerausdruck „(§ 68 des Hochschul-Organisationsgesetzes)“ durch „(§ 107 des Universitäts-Organisationsgesetzes)“ und
b) im § 23 der Ausdruck „Hochschulen“ durch „Universitäten“ ersetzt.
2. Im § 18 Abs. 3 wird der Ausdruck „gemäß § 5 lit. h des Patentgesetzes 1950, BGBl. Nr. 128“ durch „gemäß § 13 des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr. 259“ ersetzt.

Artikel VI

Folgende Unstimmigkeiten werden richtiggestellt:

1. Im § 6 Abs. 1 lit. h und im § 7 Abs. 1 lit. g wird nach dem Ausdruck „Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern“ das Wort „Österreichs“ eingefügt.
2. Im § 6 Abs. 3 lit. d wird der Ausdruck „sowie Beschlußfassung“ durch „sowie die Beschlußfassung“ ersetzt.
3. Im § 7 Abs. 1 zweiter Satz wird im Hinblick auf die im Art. II Z 4 dieser Kundmachung genannte Druckfehlerberichtigung der Hinweis auf „Art. I, § 35“ durch „Art. I § 36“ ersetzt.
4. Im § 11 Abs. 1 lit. a wird der Punkt nach den Worten „des wissenschaftlichen Nachwuchses“ durch einen Strichpunkt ersetzt.
5. Im § 14 Abs. 1 zweiter Satz entfällt das Wort „ist“.
6. Im § 14 Abs. 1 und im § 17 Abs. 1 wird die Zahl „3“ durch das Zahlwort „drei“ ersetzt.
7. Im § 18 Abs. 2 wird das Wort „aufgrund“ durch die Worte „auf Grund“ ersetzt.
8. Im § 27 Abs. 1 werden die beiden ersten Teilsätze im Hinblick auf die erfolgten Zuständigkeitsänderungen (Art. II Z 1 dieser Kundmachung) zusammengefaßt.
9. Im Hinblick auf die erfolgten Zuständigkeitsänderungen (Art. II Z 1 dieser Kundmachung) wird § 30 (Vollziehungsklausel) richtiggestellt.

Artikel VII

(1) In den §§ 18 Abs. 1, 25, 27 Abs. 4 und 30 werden die Ausdrücke „Bundeskanzleramt“ bzw. „Bundesministerium“ durch „Bundeskanzler“ bzw. „Bundesminister“ ersetzt und grammatisch der jeweiligen Bestimmung angepaßt.

(2) In den §§ 6 Abs. 4, 27 Abs. 4 und im § 30 wird die überholte Wendung „der (die) Bestimmung(en) des (der) § (Abs.) . . .“ durch die Wendung „der (die) § (Abs.) . . .“ ersetzt und grammatisch der jeweiligen Bestimmung angepaßt.

(3) Im § 29 wird die überholte Wendung „wird . . . in der Dauer . . . bestraft“ durch die Wendung „ist . . . zu bestrafen“ ersetzt.

Artikel VIII

Im § 29 werden im Hinblick auf das Strafrechtsanpassungsgesetz, BGBl. Nr. 422/1974, folgende Änderungen vorgenommen:

1. zufolge Art. II entfallen die Worte „wegen Vergehens“;
2. gemäß Art. III wird der Ausdruck „Arrest“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt;
3. zufolge Art. IV entfallen die Worte „von drei Monaten“.

Artikel IX

Im wiederverlautbarten Text werden folgende bisherige Pragraphenbezeichnungen geändert und Verweisungen innerhalb des Textes richtiggestellt:

| | |
|-------------------------|------|
| alt: | neu: |
| 22 a | 23 |
| 23 | 24 |
| 24, 25 und 26 entfallen | |
| 27 | 25 |
| 28 | 26 |
| 29 | 27 |
| 30 | 28 |

Artikel X

Das Forschungsförderungsgesetz wird mit dem Titel „Bundesgesetz zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (Forschungsförderungsgesetz 1982 — FFG)“ wiederverlautbart.

| | | | |
|---------|-------------|--------|-----------|
| Kreisky | Sinowatz | Pahr | Sekanina |
| Steyrer | Staribacher | | Lanc |
| Broda | Rösch | Haiden | Dallinger |

Anlage

Bundesgesetz zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (Forschungsförderungsgesetz 1982 — FFG)

ABSCHNITT I**Allgemeine Bestimmungen**

§ 1. Gegenstand dieses Bundesgesetzes ist die Förderung der wissenschaftlichen Forschung im

Sinne des § 2, soweit sie in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache ist.

§ 2. (1) Zur Förderung der Forschung, die der weiteren Entwicklung der Wissenschaften in Österreich dient und nicht auf Gewinn gerichtet ist, wird ein „Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung“ mit dem Sitz in Wien errichtet. Der Fonds besitzt eigene Rechtspersönlichkeit; er ist zur Führung des Bundeswappens berechtigt.

(2) Zur Förderung der Forschung im Bereiche der gewerblichen Wirtschaft in Österreich wird ein „Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft“ errichtet. Der Fonds besitzt eigene Rechtspersönlichkeit; er ist zur Führung des Bundeswappens berechtigt. (BGBl. Nr. 341/1981, Art. II Z 1)

§ 3. Zur Durchführung ihrer Aufgaben verfügen die Fonds (§ 2 Abs. 1 und 2) über

- a) Zuwendungen, die nach Maßgabe des jährlichen Bundesfinanzgesetzes vom Bund zu gewähren sind;
- b) Zuwendungen anderer Gebietskörperschaften und von gesetzlichen Interessenvertretungen nach Maßgabe der Beschlüsse ihrer zuständigen Organe;
- c) sonstige Zuwendungen.

ABSCHNITT II**Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung**

§ 4. (1) Dem Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (in diesem Abschnitt im folgenden „Fonds“ genannt) obliegen nachstehende Aufgaben:

- a) Förderung von Forschungsvorhaben einzelner oder mehrerer natürlicher Personen (Förderungserber) einschließlich der Gewährung von Forschungsbeihilfen für Forschungsvorhaben des wissenschaftlichen Nachwuchses auf dem Gebiete der wissenschaftlichen Forschung (§ 2 Abs. 1); die Förderung hat durch den Fonds als Träger von Privatrechten auf jede geeignete Weise, insbesondere durch Gewährung von Förderungsbeiträgen oder Darlehen für bestimmte, genau umschriebene Forschungsvorhaben, einschließlich der Ausstattung mit Forschungseinrichtungen, wenn diese unmittelbare Bedingung für ein bestimmtes Forschungsvorhaben sind, zu erfolgen; (BGBl. Nr. 341/1981, Art. II Z 2)
- b) widmungsgemäße Verwaltung der dem Fonds zufließenden Mittel (§ 3);
- c) jährliche Erstattung eines Berichtes über die Tätigkeit des Fonds im abgelaufenen Kalenderjahr und über die Lage der wissenschaftlichen Forschung (§ 2 Abs. 1) sowie ihre für das jeweils nächste Kalenderjahr zu erwartenden Bedürfnisse einschließlich einer längerfristigen Vorausschau über die Bedürf-

nisse der wissenschaftlichen Forschung, insbesondere unter Bedachtnahme auf deren kulturelle, soziale und wirtschaftliche Bedeutung; der Bericht ist dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bis 1. März eines jeden Jahres vorzulegen; (BGBl. Nr. 205/1970, § 4 Z 2 lit. c)

- d) Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Bedeutung der wissenschaftlichen Forschung und ihrer Förderung.

(2) Der Fonds kann die Zuwendung von Förderbeiträgen oder Darlehen von Bedingungen abhängig machen.

§ 5. Die Organe des Fonds sind:

- a) die Delegiertenversammlung (§ 6),
- b) das Kuratorium (§ 7),
- c) das Präsidium (§ 8).

§ 6. (1) Der Delegiertenversammlung gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- a) die Mitglieder des Präsidiums (§ 8),
- b) Vertreter der Universitäten (§ 11 des Universitäts-Organisationsgesetzes); jede Universität mit Fakultätsgliederung hat einen Vertreter jeder ihrer Fakultäten zu entsenden; die Universitäten ohne Fakultätsgliederung haben je einen Vertreter zu entsenden,
- c) je ein wirkliches Mitglied der philosophisch-historischen und der mathematisch-naturwissenschaftlichen Klasse der Österreichischen Akademie der Wissenschaften,
- d) je ein Vertreter der Akademie der Bildenden Künste und jeder Kunsthochschule,
- e) vier vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung ernannte Vertreter, von denen zwei dem Kreis der wissenschaftlichen Einrichtungen, die Art. I § 36 des Forschungsorganisationsgesetzes zuzurechnen sind, und zwei dem Kreis der Vertreter der Arbeitnehmer außeruniversitärer Forschungseinrichtungen anzugehören haben, (BGBl. Nr. 448/1981, Z 7 lit. e)
- f) ein Vertreter der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals (§ 106 des Universitäts-Organisationsgesetzes),
- g) ein Vertreter der Österreichischen Hochschülerschaft,
- h) je ein Vertreter des Österreichischen Arbeiterkammertages, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes.

Die in den lit. b bis h angeführten Vertreter sind für jeweils drei Jahre zu entsenden. Für jedes dieser Mitglieder der Delegiertenversammlung ist ein Stellvertreter gleichfalls für je drei Jahre zu entsenden. Jedes Mitglied und jeder Stellvertreter kann seine Funktion nur durch drei aufeinanderfolgende

Funktionsperioden ausüben; die Wiederentsendung für eine spätere Funktionsperiode ist zulässig.

(BGBl. Nr. 341/1981, Art. II Z 3)

(2) Je ein Vertreter der Bundesministerien für Wissenschaft und Forschung und für Finanzen sowie zwei Vertreter des Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft gehören der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme an. Je ein Vertreter der zwei vom Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft zu entsendenden Personen ist von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft aus dem Kreis der von ihr entsandten Kuratoriumsmitglieder des Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft bzw. vom Österreichischen Arbeiterkammertag gemeinsam mit dem Österreichischen Gewerkschaftsbund aus dem Kreis der von ihnen entsandten Kuratoriumsmitglieder des Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft zu bestellen. (BGBl. Nr. 341/1981, Art. II Z 4)

(3) Der Delegiertenversammlung obliegt:

- a) die Beschlußfassung über die Geschäftsordnung der Organe des Fonds;
- b) die Beschlußfassung über den Bericht nach § 4 Abs. 1 lit. c;
- c) die Beschlußfassung über den Jahresvorschlag und den Rechnungsabschluß;
- d) die Wahl des Präsidenten und der beiden Vizepräsidenten sowie die Beschlußfassung über die Gewährung einer angemessenen Aufwandsentschädigung an diese Mitglieder des Präsidiums;
- e) die Entsendung der im § 7 Abs. 1 lit. b, c und d angeführten Vertreter. (BGBl. Nr. 341/1981, Art. II Z 5)

(4) Die Delegiertenversammlung ist vom Präsidium mindestens einmal im Jahr einzuberufen, ferner, wenn es ein Drittel der Mitglieder verlangt. Sie ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Die Delegiertenversammlung faßt ihre Beschlüsse, unbeschadet des § 8 Abs. 3, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 7. (1) Dem Kuratorium gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- a) die Mitglieder des Präsidiums (§ 8);
- b) je ein Vertreter jeder Universität und der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (§ 6 Abs. 1 lit. b und c);
- c) je ein Vertreter aus dem Bereich der Akademie der Bildenden Künste und der Kunsthochschulen (§ 6 Abs. 1 lit. d);
- d) je ein Vertreter aus dem Kreise der wissenschaftlichen Einrichtungen, die Art. I § 36 zuzurechnen sind, und aus dem Kreise der Arbeitnehmer außeruniversitärer Forschungseinrichtungen (§ 6 Abs. 1 lit. e); (BGBl. Nr. 448/1981, Z 7 lit. f)

- e) der Vertreter der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals (§ 6 Abs. 1 lit. f);
- f) der Vertreter der Österreichischen Hochschülerschaft (§ 6 Abs. 1 lit. g);
- g) die Vertreter des Österreichischen Arbeiterkammertages, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes (§ 6 Abs. 1 lit. h).

Die in lit. b, c und d angeführten Mitglieder des Kuratoriums sind von der Delegiertenversammlung aus dem Kreise der ihr angehörenden Vertreter der betreffenden Universitäten, der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, der Akademie der Bildenden Künste, der Kunsthochschulen, der Einrichtungen gemäß Art. I § 36 des Forschungsorganisationsgesetzes und der Arbeitnehmer außeruniversitärer Forschungseinrichtungen auf drei Jahre zu entsenden. Für jedes der in lit. b, c und d angeführten Mitglieder ist ein Stellvertreter gleichfalls für jeweils drei Jahre zu entsenden. Jedes Mitglied und jeder Stellvertreter kann seine Funktion nur durch drei aufeinanderfolgende Funktionsperioden ausüben; die Wiederentsendung für eine spätere Funktionsperiode ist zulässig.

(BGBl. Nr. 341/1981, Art. II Z 6)

(2) Die Vertreter der Bundesministerien für Wissenschaft und Forschung und für Finanzen sowie die beiden Vertreter des Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft (§ 6 Abs. 2) gehören auch dem Kuratorium mit beratender Stimme an. (BGBl. Nr. 341/1981, Art. II Z 7)

(3) Dem Kuratorium obliegt:

- a) die Entscheidung über die Förderung von Forschungsvorhaben;
- b) die Vorberatung der der Delegiertenversammlung gemäß § 6 Abs. 3 lit. b und c zur Beschlußfassung vorzulegenden Angelegenheiten.

(4) Das Kuratorium ist vom Präsidium bei Bedarf einzuberufen. Es ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Das Kuratorium faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8. (1) Dem Präsidium gehören an:

- a) der Präsident und die zwei Vizepräsidenten;
- b) der Vorsitzende der Rektorenkonferenz (§ 107 des Universitäts-Organisationsgesetzes);
- c) der Präsident der Österreichischen Akademie der Wissenschaften.

(2) Gehört der Vorsitzende der Rektorenkonferenz dem Präsidium gemäß Abs. 1 lit. a oder c an,

so hat die Rektorenkonferenz für die Ausübung der Funktion nach Abs. 1 lit. b eines ihrer Mitglieder als Vertreter zu bestellen. Gehört der Präsident der Österreichischen Akademie der Wissenschaften dem Präsidium gemäß Abs. 1 lit. a oder b an, so hat die Österreichische Akademie der Wissenschaften für die Ausübung der Funktion nach Abs. 1 lit. c eines ihrer Mitglieder als Vertreter zu bestellen.

(3) Der Präsident und die zwei Vizepräsidenten sind von der Delegiertenversammlung in geheimer Wahl mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf drei Jahre zu wählen, und zwar der Präsident aus dem Kreis der Universitätsprofessoren der Universitäten mit dem Sitz in Wien, die Vizepräsidenten aus dem Kreis der Universitätsprofessoren sämtlicher Universitäten; mindestens eines dieser Mitglieder des Präsidiums muß einer technisch-naturwissenschaftlichen Fachrichtung angehören. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann einen Wahlvorschlag erstatten. Wird in zwei Wahlgängen keine Zweidrittelmehrheit erreicht, so gilt derjenige Kandidat als gewählt, der in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat. (BGBl. Nr. 341/1981, Art. II Z 8)

(4) Dem Präsidium obliegt:

- a) die Einberufung der Delegiertenversammlung und des Kuratoriums;
- b) die Antragstellung an die Delegiertenversammlung in den Angelegenheiten des § 6 Abs. 3 lit. a, b und c;
- c) die Beschlußfassung in Angelegenheiten des Sekretariatspersonals;
- d) die Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Kuratoriums;
- e) die Beschlußfassung in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung oder dem Kuratorium vorbehalten sind.

(5) Das Präsidium ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlußfähig. Es faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9. Der Präsident ist der gesetzliche Vertreter des Fonds. Er lädt zu den Sitzungen der Organe des Fonds ein, und zwar zu den Sitzungen der Delegiertenversammlung und des Kuratoriums auf Grund entsprechender Beschlüsse des Präsidiums nach § 8 Abs. 4 lit. a. Der Präsident führt den Vorsitz in den Organen des Fonds. Im Falle seiner Verhinderung wird er von dem an Jahren ältesten, nicht verhinderten Mitglied des Präsidiums vertreten; die Vizepräsidenten gehen hiebei den anderen Mitgliedern des Präsidiums voran.

§ 10. Das Präsidium hat sich bei Besorgung aller Geschäfte eines Sekretariates zu bedienen, das nach den Weisungen des Präsidenten tätig wird.

ABSCHNITT III

Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft

(BGBl. Nr. 341/1981, Art. II Z 1)

§ 11. (1) Dem Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft (in diesem Abschnitt im folgenden „Fonds“ genannt) obliegen nachstehende Aufgaben: (BGBl. Nr. 341/1981, Art. II Z 1)

- a) Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben natürlicher und juristischer Personen (Förderungswerber) einschließlich der Gewährung von Forschungsbeihilfen für Forschungsvorhaben des wissenschaftlichen Nachwuchses; die Förderung hat durch den Fonds als Träger von Privatrechten auf jede geeignete Weise, insbesondere durch Gewährung von Förderungsbeiträgen oder Darlehen für bestimmte, genau umschriebene Forschungsvorhaben, einschließlich der Herstellung von baulichen Anlagen und der Ausstattung mit Forschungseinrichtungen, wenn diese Anlagen und Forschungseinrichtungen unmittelbare Bedingung für bestimmte Forschungsvorhaben sind, zu erfolgen; (BGBl. Nr. 341/1981, Art. II Z 9)
- b) widmungsgemäße Verwaltung der dem Fonds zufließenden Mittel (§ 3);
- c) jährliche Erstattung eines Berichtes über die Tätigkeit des Fonds im abgelaufenen Kalenderjahr und über die Lage der Forschung im Bereiche der gewerblichen Wirtschaft sowie die auf diesem Gebiet für das jeweils nächste Kalenderjahr zu erwartenden Bedürfnisse einschließlich einer längerfristigen Vorausschau über die Bedürfnisse der Forschung im Bereiche der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Bedeutung dieser Angelegenheiten; der Bericht ist dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bis 1. März eines jeden Jahres vorzulegen; (BGBl. Nr. 205/1970, § 4 Z 3)
- d) Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Bedeutung der Forschung im Bereiche der gewerblichen Wirtschaft und ihrer Förderung.

(2) Der Fonds kann die Zuwendung von Förderungsbeiträgen oder Darlehen von Bedingungen abhängig machen. Bei Forschungsvorhaben von unmittelbarem wirtschaftlichem Nutzen für den Förderungswerber hat dieser einen angemessenen Beitrag zur Deckung der Kosten zu leisten, der zumindest ein Drittel dieser Kosten betragen muß. Von einem solchen Beitrag des Förderungswerbers kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn er ihm wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

§ 12. Die Organe des Fonds sind:

- a) das Kuratorium (§ 13),
- b) das Präsidium (§ 14).

§ 13. (1) Dem Kuratorium gehören als stimmberechtigte Mitglieder vierundzwanzig Personen an, von denen fünfzehn von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und je drei vom Österreichischen Arbeiterkammertag, von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund für jeweils drei Jahre zu entsenden sind. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein Stellvertreter gleichfalls für jeweils drei Jahre zu entsenden. Jedes Mitglied und jeder Stellvertreter kann seine Funktion nur durch drei aufeinanderfolgende Funktionsperioden ausüben; die Wiederentsendung für eine spätere Funktionsperiode ist zulässig. Je ein Vertreter der Bundesministerien für Wissenschaft und Forschung, für Handel, Gewerbe und Industrie, für Bauten und Technik und für Finanzen sowie drei Vertreter des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung gehören dem Kuratorium mit beratender Stimme an. (BGBl. Nr. 205/1970, § 4 Z 3)

(2) Dem Kuratorium obliegt:

- a) die Beschlußfassung über die Geschäftsordnung für die Fondsverwaltung;
- b) die Beschlußfassung über den Bericht nach § 11 Abs. 1 lit. c;
- c) die Beschlußfassung über den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluß;
- d) die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder (Stellvertreter) des Präsidiums.

(3) Das Kuratorium ist vom Präsidium mindestens einmal im Jahr einzuberufen, ferner, wenn es ein Drittel der Mitglieder verlangt. Das Kuratorium ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Es faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten, bei dessen Verhinderung die Stimme des von ihm mit dem Vorsitz betrauten Vizepräsidenten den Ausschlag.

§ 14. (1) Dem Präsidium gehören als stimmberechtigte Mitglieder elf Personen an, die vom Kuratorium aus dessen Mitte auf drei Jahre gewählt werden. Sechs Mitglieder sind aus dem Kreise der von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft entsandten Kuratoriumsmitglieder, vier Mitglieder aus dem Kreise der vom Österreichischen Arbeiterkammertag und vom Österreichischen Gewerkschaftsbund entsandten Kuratoriumsmitglieder und ein Mitglied aus dem Kreise der von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs entsandten Kuratoriumsmitglieder zu wählen. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein Stellvertreter, der derselben Kurie wie das Mitglied anzugehört hat, gleichfalls für jeweils drei Jahre zu wählen. Die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums wählen für drei Jahre aus ihrer Mitte einen Präsidenten und drei Vizepräsidenten, wobei zwei Vizepräsidenten aus dem Kreis

der vom Österreichischen Arbeiterkammertag und vom Österreichischen Gewerkschaftsbund entsandten Kuratoriumsmitglieder zu wählen sind. Die Vertreter der Bundesministerien für Wissenschaft und Forschung, für Handel, Gewerbe und Industrie, für Bauten und Technik und für Finanzen sowie die drei Vertreter des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (§ 13 Abs. 1) gehören auch dem Präsidium mit beratender Stimme an. (BGBl. Nr. 341/1981, Art. II Z 10)

- (2) Dem Präsidium obliegt:
- a) die Entscheidung über die Förderung von Forschungsvorhaben;
 - b) die Antragstellung an das Kuratorium in den Angelegenheiten des § 13 Abs. 2;
 - c) die Einberufung des Kuratoriums;
 - d) die Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums;
 - e) die Beschlußfassung in Angelegenheiten des Sekretariatspersonals;
 - f) die Beschlußfassung in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Kuratorium vorbehalten sind.

(3) Das Präsidium ist vom Präsidenten bei Bedarf einzuberufen. Es ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Das Präsidium faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 15. Der Präsident ist der gesetzliche Vertreter des Fonds. Er führt in den Organen des Fonds den Vorsitz und lädt zu den Sitzungen der Organe ein, und zwar zu den Sitzungen des Kuratoriums auf Grund eines entsprechenden Beschlusses des Präsidiums nach § 14 Abs. 2 lit. c. Der Präsident wird im Falle seiner Verhinderung durch den von ihm betrauten Vizepräsidenten vertreten.

§ 16. Das Präsidium hat sich bei Besorgung aller Geschäfte eines Sekretariates zu bedienen, das nach den Weisungen des Präsidenten tätig wird.

ABSCHNITT IV

(BGBl. Nr. 341/1981, Art. II Z 11)

Forschungsförderungsrat

§ 17. (1) Der Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und der Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft bilden den „Forschungsförderungsrat“. Der Forschungsförderungsrat besteht aus folgenden zwei Kurien:

- a) aus dem Präsidenten und den Vizepräsidenten des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung,
- b) aus dem Präsidenten und den Vizepräsidenten des Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft.

Für jedes dieser Mitglieder des Forschungsförderungsrates ist vom betreffenden Fonds für jeweils drei Jahre ein Stellvertreter zu entsenden. Die Entsendung hat für die unter lit. a genannte Kurie durch die Delegiertenversammlung (§ 6), für die unter lit. b genannte Kurie durch das Präsidium (§ 14) aus dem Kreise der Mitglieder dieser Organe zu erfolgen.

(2) Der Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und der Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft wechseln jährlich im Vorsitz des Forschungsförderungsrates. Als Vorsitzender fungiert der Präsident des jeweils den Vorsitz ausübenden Fonds, als Vorsitzender-Stellvertreter der Präsident des anderen Fonds.

(3) Der Forschungsförderungsrat ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlußfähig. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, doch kann gegen die Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Kurie kein Beschluß zustande kommen.

- (4) Dem Forschungsförderungsrat obliegt:
- a) die Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten der beiden Fonds, insbesondere auch die Behandlung von Fragen der Verwertung von Forschungsergebnissen bei beiden Fonds,
 - b) die Erstattung von Vorschlägen an den Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung in Forschungsförderungsfragen, insbesondere hinsichtlich der Festlegung von Förderungsschwerpunkten,
 - c) die Entscheidung, welcher der beiden Fonds für die Behandlung einer bestimmten Forschungsangelegenheit zuständig ist, sofern es zwischen den beiden Fonds zu keiner gütlichen Einigung kommt.

(5) Die Bürogeschäfte des Forschungsförderungsrates werden jeweils vom Sekretariat des den Vorsitz ausübenden Fonds geführt.

ABSCHNITT V

Gemeinsame Bestimmungen

§ 18. (1) Der Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und der Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft haben in allen Angelegenheiten, die nach diesem Bundesgesetz in ihren Wirkungsbereich fallen, den sachlich in Betracht kommenden Bundesministern auf deren Ersuchen Berichte und Vorschläge zu erstatten; sie können dies auch aus eigenem tun. (BGBl. Nr. 341/1981, Art. II Z 1)

(2) Der Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und der Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft haben bei den einzelnen Förderungsmaßnahmen auf die leitenden Grundsätze und Ziele im Sinne des § 1 des Forschungsorganisationsgesetzes sowie auf die von der Bundesregierung auf Grund des Forschungsorganisationsgesetzes erstellten Planungen, insbesondere

auf allfällige Forschungsschwerpunkte der Bundesregierung, Bedacht zu nehmen. Die Förderungswürdigkeit ist dabei im besonderen vom Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung nach der Bedeutung des betreffenden Forschungsvorhabens für die Entwicklung der Wissenschaften in Österreich und vom Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft nach der Bedeutung des betreffenden Forschungsvorhabens für die österreichische Volkswirtschaft zu beurteilen. Eine Förderung aus Bundesmitteln ist nur zulässig, wenn ohne sie das Vorhaben nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden könnte. Die Gewährung eines Förderungsbeitrages ist nur dann und insoweit zulässig, als das Förderungsziel nicht auch durch ein Darlehen erreicht werden kann. (BGBl. Nr. 341/1981, Art. II Z 12)

(3) Der Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und der Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft haben Vorsorge für eine geeignete Verbreitung und Verwertung der Ergebnisse der geförderten Forschungsvorhaben zu treffen, soweit nicht aus Gründen der Landesverteidigung oder gemäß § 13 des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr. 259, in der jeweils geltenden Fassung eine Geheimhaltung geboten oder unter Bedachtnahme auf die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen eine Veröffentlichung nicht zweckmäßig ist. (BGBl. Nr. 341/1981, Art. II Z 1)

§ 19. Der Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und der Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft haben die einzelnen Förderungsanträge und die Entwürfe der gemäß § 4 Abs. 1 lit. c und § 11 Abs. 1 lit. c zu erstattenden Berichte einander rechtzeitig unter Einräumung einer angemessenen Frist zur Stellungnahme mitzuteilen.

(BGBl. Nr. 341/1981, Art. II Z 1)

§ 20. Zur fachlichen Beurteilung der einzelnen Förderungsanträge sind bei Bedarf Sachverständige heranzuziehen.

§ 21. (1) Anlässlich der Gewährung einer Förderung hat der betreffende Fonds vorzubehalten, daß ein Förderungsbeitrag zu ersetzen ist oder ein noch nicht zurückgezahltes Darlehen nach Kündigung vorzeitig fällig wird und beide vom Tage der Auszahlung an mit 3% über dem Diskontsatz der Oesterreichischen Nationalbank zu verzinsen sind, wenn (BGBl. Nr. 341/1981, Art. II Z 13)

- a) der Fonds über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet worden ist oder
- b) das Forschungsvorhaben durch ein Verschulden des Förderungsempfängers nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt worden ist oder
- c) die Förderung widmungswidrig verwendet wird oder den Erfolg des Vorhabens sichernde Auflagen oder Bedingungen aus Verschulden des Förderungsempfängers

nicht eingehalten oder vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht werden.

(2) Ein Darlehen kann ganz oder teilweise in einen Förderungsbeitrag umgewandelt werden, wenn der angestrebte Erfolg nur durch eine solche Umwandlung erreicht werden kann oder ohne Verschulden des Förderungsempfängers nicht erreicht werden konnte.

(3) Die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsbeiträge und Darlehen ist laufend sowie nach Abschluß des Forschungsvorhabens zu überprüfen.

(4) Forschungsgeräte, die ausschließlich aus nicht rückzahlbaren Fondsmitteln angeschafft wurden, sind vom Förderungsempfänger nach Abschluß seines Forschungsvorhabens für weitere, durch den betreffenden Fonds geförderte Forschungsvorhaben zur Verfügung zu halten. Solche Geräte dürfen nur mit Zustimmung des Fonds veräußert werden; der hieraus erzielte Erlös ist an den Fonds abzuführen.

§ 22. (1) Die Mitglieder der in den §§ 5, 12 und 17 Abs. 1 angeführten Organe haben Anspruch auf Vergütung der notwendigen Auslagen und Fahrtkosten. Im übrigen ist ihre Tätigkeit ehrenamtlich. Lediglich den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung sowie des Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden. (BGBl. Nr. 341/1981, Art. II Z 1)

(2) Die Mitglieder der in den §§ 5, 12 und 17 Abs. 1 angeführten Organe, die Sachverständigen (§ 20) sowie die Angestellten der beiden Fonds sind zur gewissenhaften und unparteiischen Ausübung ihres Amtes verpflichtet. Sie haben sich bei Vorliegen eines Befangenheitsgrundes nach § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, jeglicher Tätigkeit zu enthalten und insbesondere, soweit sie Mitglieder der in den §§ 5, 12 und 17 Abs. 1 angeführten Organe sind, an den Abstimmungen nicht teilzunehmen.

(3) Die in Abs. 2 angeführten Personen sind verpflichtet, die ihnen bei Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen Tatsachen, außer in den Fällen dienstlicher Berichterstattung oder der Anzeige strafbarer Handlungen, geheimzuhalten; sie haben sich der Verwertung der ihnen zur Kenntnis gelangten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu enthalten. Diese Pflichten gelten auch nach dem Ausscheiden aus dem Amte und nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

§ 23. Scheiden Mitglieder der Organe des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung bzw. des Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft während der Dauer einer Funktionsperiode aus, sind nach den Bestimmun-

gen über die Bestellung der Organe diese Mitglieder für den Rest der Funktionsperiode nachzubestellen.

(BGBl. Nr. 341/1981, Art. II Z 14)

§ 24. Die Organe sowie die Dienststellen des Bundes und der Länder, die gesetzlichen Interessenvertretungen und die Universitäten sind verpflichtet, dem Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung, dem Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft und dem Forschungsförderungsrat auf Verlangen die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sie in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen. Die beiden Fonds und der Forschungsförderungsrat sind gegenüber diesen Stellen zu dem gleichen Verhalten verpflichtet.

(BGBl. Nr. 341/1981, Art. II Z 1 und 16)

§ 25. (1) Der Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und der Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft werden bei ihrer Geschäftsführung und Gebarung vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung beaufsichtigt. Die Aufsicht umfaßt die Sorge für die Gesetzmäßigkeit der Führung der Geschäfte und die Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Ganges der Verwaltung sowie die Kontrolle der Gebarung. Die Aufsichtsbehörde hat Beschlüsse der Organe der Fonds, die nicht ihrer Genehmigung bedürfen, aufzuheben, wenn sie bestehenden Vorschriften widersprechen. Die Organe der Fonds sind in einem solchen Falle verhalten, den der Rechtsanschauung der Aufsichtsbehörde entsprechenden Rechtszustand mit den ihnen rechtlich zu Gebote stehenden Mitteln unverzüglich herzustellen. (BGBl. Nr. 205/1970, § 4 Z 2 lit. c und Z 3)

(2) In folgenden Angelegenheiten bedürfen die Beschlüsse der Organe der Fonds der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:

- a) Rechnungsabschluß (§ 6 Abs. 3 lit. c und § 13 Abs. 2 lit. c);
- b) Abschluß von Rechtsgeschäften, die eine dauernde oder mehrjährige Belastung des Fonds zum Gegenstand haben;
- c) Beschlußfassung über die Geschäftsordnung (§ 6 Abs. 3 lit. a und § 13 Abs. 2 lit. a);
- d) Gewährung von Förderungsbeiträgen oder Darlehen, sofern der innerhalb des jeweiligen Haushaltsjahres zur Zahlung fällig werdende Betrag im Einzelfall 2 Millionen Schilling übersteigt.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Beschluß den gesetzlichen Vorschriften entspricht und im Falle der lit. b oder d überdies mit der finanziellen Leistungsfähigkeit des Fonds in Einklang steht.

(3) Der Jahresvoranschlag und die Protokolle über die Sitzungen der Organe der Fonds sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich zur Kenntnis zu

bringen. Der Aufsichtsbehörde sind auf ihren Wunsch die Akten über die von ihr bezeichneten Gegenstände vorzulegen und die von ihr gewünschten Auskünfte zu erteilen.

(4) Der Forschungsförderungsrat wird vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung beaufsichtigt. Die Abs. 1 und 3 sind entsprechend anzuwenden. (BGBl. Nr. 205/1970, § 4 Z 2 lit. c und Z 3; BGBl. Nr. 341/1981, Art. II Z 16)

§ 26. (1) Der Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und der Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft sind abgabenrechtlich wie Körperschaften öffentlichen Rechtes zu behandeln; unentgeltliche Zuwendungen an diese Fonds unterliegen nicht der Erbschafts(Schenkungs)steuer. Die durch dieses Bundesgesetz veranlaßten Schriften und Amtshandlungen sind von den Stempelgebühren und von der Bundesverwaltungsabgabe befreit. (BGBl. Nr. 341/1981, Art. II Z 1)

(2) Die vom Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und vom Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes vergebenen Förderungsdarlehen sind von den Gebühren gemäß § 33 Tarifpost 8 des Gebührengesetzes 1957 befreit. (BGBl. Nr. 341/1981, Art. II Z 17)

ABSCHNITT VI

Straf- und Schlußbestimmungen

§ 27. Wer vorsätzlich eine Tatsache, die ihm als Mitglied eines der in den §§ 5, 12 und 17 Abs. 1 angeführten Organe, als Sachverständigem (§ 20) oder als Angestelltem des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung oder des Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft bekanntgeworden ist und deren Geheimhaltung im berechtigten Interesse eines der beiden Fonds oder des Forschungsförderungsrates oder eines Förderungswerbers geboten ist, unbefugt offenbart oder zu seinem oder eines Dritten Vorteil verwertet, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(BGBl. Nr. 422/1974, Art. II, III und IV; BGBl. Nr. 341/1981, Art. II Z 1 und 16)

§ 28. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut:

- a) hinsichtlich der §§ 1 und 24 die Bundesregierung;
- b) hinsichtlich des § 26 der Bundesminister für Finanzen und, soweit es sich dabei um Bundesverwaltungsabgaben handelt, der Bundeskanzler;
- c) hinsichtlich des § 27 der Bundesminister für Justiz;
- d) hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.